

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 31 (1975)  
**Heft:** 10-11

**Artikel:** Volksbegehren für die Fristenlösung  
**Autor:** M.B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845362>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Resultate des Frauenkongresses

Der umfassende **Bericht über den 4. Schweizerischen Frauenkongress** in Bern liegt vor. Er enthält die Hauptreferate, eine Zusammenfassung der Wahlveranstaltungen und Hinweise für die Zukunft. Den Teilnehmerinnen am Kongress wird der Bericht eine wertvolle Erinnerung sein, allen jenen, die nicht nach Bern reisen konnten, wird er zeigen, wie weit gespannt der Bogen der aufgegriffenen Themen war.

Das Buch kostet Fr. 9.— inklusive Porto und Verpackung und kann bei der ARGE, Dolderstrasse 38, 8032 Zürich, bestellt werden. In Bern angemeldete Bestellungen gelten nicht, sie müssen wiederholt werden.

Aus dem Bundeshaus verlautete, der **Bundesrat habe die am Kongress formulierten Resolutionen zur Kenntnis genommen** und verschiedene Departemente mit der Weiterbehandlung der Fragen beauftragt. Das Departement des Innern wird sich mit der Schaffung eines eidgenössischen Organs für Frauenfragen zu befassen haben. Die beiden Resolutionen, mit welchen die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Gesellschaft und Familie, in der Arbeitswelt, Erziehung und beruflichen Ausbildung verlangt wird, werden das Justiz- und Polizeidepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement beschäftigen. Ferner wurden alle Departemente angewiesen, in ihren Aufgabenkreis fallende Massnahmen, welche die besondere Stellung der Frau berühren, in ihrem Beitrag zum jährlichen Geschäftsbericht des Bundesrates ausdrücklich zu erwähnen.

## Volksbegehren für die Fristenlösung

Nachdem die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch (SVSS) beschlossen hat, ein neues Volksbegehren für die Einführung der Fristenlösung zu lancieren, hat sich in Zürich eine lokale Sektion dieser Vereinigung etabliert. Sie will die Unterschriftensammlung in dieser Region organisieren und durchführen. Eine erste Mitgliederversammlung unter der Leitung von Stadtrat Dr. phil. Jürg Kaufmann verband sie mit einer Orientierung der Öffentlichkeit über die Ausgangslage, welche zur Lancierung der neuen Initiative führte.

Aus juristischer Sicht beleuchtete **Professor Dr. iur. Peter Noll** von der Universität Zürich die Situation, die sich durch den Null-Entscheid im Nationalrat und die Verabschiedung einer Indikationenlösung durch den Ständerat ergeben hat. Die von der kleinen Kammer vorgesehene Lösung gleicht weitgehend dem heute geltenden Art. 120 StGB. Sie geht insofern etwas weiter, als sie dem Arzt die Möglichkeit gibt, bei der Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigung auch die sozialen Verhältnisse mitzuberücksichtigen. Eine voraussehbare dauernde und schwere Schädigung des Kindes oder eine Schwangerschaft als Folge einer hinreichend glaubhaft gemachten strafbaren Handlung können für die Zustimmung zum Abbruch ebenfalls in Betracht gezogen werden. In den liberaleren Kantonen wurde das geltende Gesetz schon jetzt in diesem Sinne ausgelegt.

Andererseits enthält der vom Ständerat gutgeheissene Gesetzesentwurf aber auch eine wesentliche Einschränkung, indem

bestimmt wird, dass der Arzt, der einen Abbruch vornimmt, und der das Gutachten erstellende Arzt mit Gefängnis oder mit Busse bestraft werden, wenn die Indikation grobfahrlässig bejaht wurde. Eine weitere Bestimmung sieht vor, dass alle Gutachten für einen legalen Schwangerschaftsabbruch der kantonalen Sanitätsbehörde abzuliefern sind. In Wahrung ihres Berufsgeheimnisses können zwar die Ärzte im abzuliefernden Gutachten den Namen der schwangeren Frau weglassen, die Angehörigen der Sanitätsbehörde wären jedoch als kantonale Beamte zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet, wenn sie eine strafbare Handlung, das heißt eine grobfahrlässig bejahte Indikation, feststellen würden. Als Angeschuldigter wäre der Arzt zur Herausgabe der Akten verpflichtet und in einem Strafverfahren gegen den Arzt müssten die schwangeren Frauen als Zeugen vor Gericht erscheinen. Viel würde also in Zukunft von der Zusammensetzung der Sanitätsbehörden abhängen und die Meinungen über das Vorliegen einer grobfahrlässig bejahten Indikation dürften von Kanton zu Kanton stark variieren.

Nach Ansicht des Referenten hätte die Inkraftsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen zur Folge, dass die Ärzte in der Bejahung einer Indikation äußerst vorsichtig würden. Die legalen Schwangerschaftsabbrüche würden reduziert, die illegalen Abbrüche sowie die Wanderbewegung in Länder mit einer liberaleren Praxis würden in gleichem Masse zunehmen. Um der Gefahr vorzubeugen, dass es bei der vom Ständerat vorgesehenen Lösung bleibt, ist es notwendig, das Volk entscheiden zu lassen und ihm auch jene Lösung vorzulegen, die als die ernsthafteste und echteste Alternative zum heutigen Zustand bezeichnet werden kann, die Fristenlösung.

sung. Aus diesem Grund wurde die neue Verfassungsinitiative lanciert.

Der Referent setzte sich auch noch mit den häufigsten Argumenten der Gegner auseinander und kam, in Anlehnung an ein Churchill-Wort, zum Schluss, die Fristenlösung sei die schlechteste, ausgenommen alle anderen. Sollte die vom Ständerat gebilligte Lösung rechtskräftig werden, würde die bisherige Willkür noch verschärft, und die elf Kantone, in denen keine legalen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, würden diese Praxis beibehalten. Die Entscheidung eines Arztes über die zukünftige Lebensgestaltung einer Frau bezeichnete der Referent als Anmassung, die sonst im Rechtsstaat nirgends geübt werde. Er ist ferner davon überzeugt, dass Frauen, die nicht durch restriktive Bestimmungen in Panik getrieben werden, eher in der Lage sind, verantwortungsvoll zu entscheiden.

In einem zweiten Referat ging **Elisabeth Michel-Alder**, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der ETH, auf das soziale Hinterland der Abtreibungspraxis ein. Sie gab einen umfassenden Überblick über den gesellschaftlichen Wandel im Laufe der letzten 150 Jahre, über die Veränderungen und Unterschiede der Frauenrollen und der Einstellung zur Geburtenregelung je nach sozialem Stand. Da immer Abtreibungen vorgenommen worden seien und auch in Zukunft vorgenommen würden, müsse eine Regelung gefunden werden, welche die Würde der Frau achte und medizinisch einwandfrei sei. Die Fristenlösung biete diese Voraussetzungen. Sie könnte aber nur Etappenziel sein. Darüber hinaus müsse die soziale Rolle der Frau so entwickelt werden, dass Schwangerschaftsabbrüche mehr und mehr aus unserem Alltag verschwänden.

M. B.